

NIEDERSCHRIFT

über die 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 26. Oktober 2020 in der Rezattalhalle

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder-Krauß
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlt: Gemeinderätin Brigitte Krug

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS);
Vorgehensweise zur Bagatellgrenze im Jahr 2020
4. Neubau Kindergarten; Vergabe der Hausnummer
5. Bestimmung eines weiteren Vertreters für die Schulverbandsversammlung
6. Gestaltung der Feierlichkeiten zum Volkstrauertag
7. Gewässerzweckverband Frankenhöhe; Bauprogramm 2021
8. Bauleitplanung Markt Colmberg; Bebauungsplan Nr. 13 „Gartenfeld“
9. Zuschuss für einen neuen Brunnen im Friedhof Obersulzbach
10. Sicherungsmaßnahmen in Biberlebensräumen westlich von Spielberg
11. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Weihnachtsmarkt 2020

Das Landratsamt Ansbach hat Vollzugshinweise zum Abhalten eines Weihnachtsmarktes an die Gemeinden weitergeleitet. Demnach sind aus Pandemiegründen unter anderem unterhaltende Darbietungen durch Posaunenchöre, Chöre usw. nicht möglich. Gleiches gilt für Treffpunkte wie z.B. Feuerstellen. Sofern auf einem Weihnachtsmarkt nicht ein Warenverkauf, sondern das Speisen- und Getränkeangebot im Vordergrund steht, wäre das Rahmenhygienekonzept für gastronomische Betriebe einzuhalten. Unter diesen Gesichtspunkten haben sich die Ortsvereine im Benehmen mit der Gemeinde entschieden, im Jahr 2020 keinen Weihnachtsmarkt abzuhalten.

Wasserzähleraustausch

Nach dem Beginn des Wasserzähleraustausches war festzustellen, dass Bürger, welche über einen Nebenzähler zur Erfassung der Abwasserzuführung (z.B. für einen Hausbrunnen) verfügen, nicht explizit vom Austausch verständigt wurden. Aufgrund des Nenndurchflusses dieser Zähler sind diese programmtechnisch als Hauptzähler erfasst. Daher haben die betroffenen Bürger im August dieses Jahres kein separates Anschreiben bezüglich Nebenzähler erhalten. Die Verwaltung wird im Laufe dieser Woche an die betroffenen Bürger noch ein Anschreiben versenden, in dem auf diese Sachlage hingewiesen wird. Zudem wird darin auf die satzungsgemäße Kostentragungspflicht hingewiesen werden. Die Kosten für sämtliche Nebenzähler (Gartenwasser-, Brunnen-,

Zisternenzähler) als auch die Montagekosten sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung

In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass sich durch die pandemiebedingt notwendige telefonische Terminvereinbarung ein Wartestau in der Gemeindeverwaltung vermeiden lässt. Angesichts der steigenden Infektionszahlen sollte diese Vorgehensweise beibehalten werden. Unberührt davon sind spontane Vorsprachen bei der Verwaltung weiterhin möglich, sofern nicht gerade ein bereits vereinbarter Termin ansteht. Im nächsten Mitteilungsblatt erfolgt nochmals ein Hinweis.

Zu 2: Bauanträge

Neubau einer Lager- und Fahrzeughalle, Betriebserweiterung

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau einer Lager- und Fahrzeughalle auf der FINr 190 Gemarkung Anfelden vor. Das Vorhaben dient der Betriebserweiterung des auf den FINrn 191/1 und 190/1 Gemarkung Anfelden liegenden Zimmereibetriebes. Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, welches zugelassen werden kann, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB ist die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs möglich, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Laut Stellungnahme des Bauherrn dient die geplante Lager- und Fahrzeughalle dem bereits vorhandenen Fuhrpark als Unterstellmöglichkeit und zur Lagerung des bisher im Freien gelagerten Arbeitsmaterials. Am bestehenden Betriebsablauf ändert sich nichts.

Im Übrigen liegt Außenbereichsverträglichkeit vor, wenn das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft, keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen udgl. erfordert und die Belange des Naturschutzes und der Agrarstruktur nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung kann als gesichert angesehen werden. Die Zufahrt erfolgt größtenteils über das bestehende Betriebsgelände. Eine weitere Zufahrt soll über den öffentlichen Feldweg auf FINr 189 Gemarkung Anfelden ermöglicht werden. Mit dem Bauherrn wurde abgesprochen, dass für die erhöhte Nutzung des Weges durch seinen Betrieb eine Unterhaltsvereinbarung abzuschließen ist. In dieser Vereinbarung soll geregelt werden, dass bei der Einmündung des Grundstücks in den Weg der Straßengraben auf Kosten des Bauherrn tragfähig zu verrohren ist. Die Kosten für den Bauunterhalt des Weges von der Gemeindeverbindungsstraße bis zur Grundstückszufahrt (Länge ca. 80 m) hat der Bauherr zur Hälfte zu tragen. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Bauherr auf seine Kosten eine Beweissicherung des Weges vorzunehmen. Sollte die betriebsbedingte Entwicklung zeigen, dass eine Verstärkung/Verbreiterung des Weges auf dieser Länge notwendig wird, trägt die Baulast der Bauherr alleine.

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über ein geplantes Wasserrückhaltebecken.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird grundsätzlich erteilt. Die Prüfung der Außenbereichsverträglichkeit obliegt den Fachbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Der Abschluss einer Vereinbarung zur Regelung der Verkehrserschließung ist zwingend notwendig.

- 11 zu 0 Stimmen –
(ohne GR Krämer)

Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

Es liegt ein Bauantrag für einen Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf der FINr 38/1 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 41) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Dorfgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Nachbarunterschriften wurden nur teilweise eingeholt. Die baurechtlichen Vorschriften zur Abstandsflächenregelung werden eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Neubau einer Garage mit Werkstatt

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau einer Garage mit Werkstatt auf der FINr 896 Gemarkung Oberdachstetten (Büttelbergstr. 13) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan

und fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung (allgemeines Wohngebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 3: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS); Vorgehensweise zur Bagatellgrenze im Jahr 2020

In der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdachstetten ist in § 10 geregelt, dass eine Wassermenge bis zu 10 m³ jährlich vom Abzug der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen ausgeschlossen ist (sog. Bagatellgrenze). Nachdem die Satzung unterjährig erlassen wurde (Inkrafttreten am 17.05.2020) erscheint es aus verwaltungs- und verfahrenstechnischen Gründen sinnvoll, die Bagatellgrenze erst ab dem Jahr 2021 abrechnungstechnisch zu erfassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Regelung des § 10 Abs. 4 Buchst. a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberdachstetten erst ab dem Jahr 2021 abrechnungstechnisch durchzuführen.

- 11 zu 1 Stimmen –

Zu 4: Neubau Kindergarten; Vergabe der Hausnummer

Sowohl die Grundschule als auch die Kinderkrippe und der neugebaute Kindergarten liegen auf der FlNr 972 Gemarkung Oberdachstetten, wobei zufahrtsbedingt die Grundschule die Anschrift Schulstr. 6 und die Krippe die Anschrift Am Hang 17 trägt. Der neugebaute Kindergarten benötigt ebenfalls eine eigene Anschrift. In Anbetracht der fortlaufenden Nummerierung in der Gemeindefeststraße Am Hang soll der Kindergarten zukünftig die Hausnummer Am Hang 17 und die Kinderkrippe die Hausnummer Am Hang 17 A erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberdachstetten vergibt dem Kindergarten die Hausnummer Am Hang 17 und der Kinderkrippe die Hausnummer Am Hang 17 A.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Bestimmung eines weiteren Vertreters für die Schulverbandsversammlung

Nach dem derzeitigen Schülerstand (Stichtag 01.10. insgesamt 61 Schüler; 56 Schüler Gemeindegebiet Oberdachstetten, 5 Schüler Gemeindegebiet Lehrberg) ist für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Oberdachstetten ein weiteres Gemeinderatsmitglied zu bestellen.

Beschluss:

Weiterer Vertreter im Schulverbandsausschuss Oberdachstetten ist Gemeinderätin Helga Käser; Stellvertreter Gemeinderat Sebastian Fetz.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Gestaltung der Feierlichkeiten zum Volkstrauertag

Pandemiebedingt ist die Gestaltung der Feierlichkeiten zum Volkstrauertag zu überdenken. Sofern keine weitergehenden Vorgaben durch die Staatsregierung zum Volkstrauertag erfolgen, sollen die geladenen Vereine zumindest für den Kirchbesuch nur eine möglichst kleine Abordnung senden. Es ist darauf zu achten, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung mitzuführen und bei Bedarf (z.B. in der Kirche) zu tragen ist. Am Kriegerdenkmal erfolgen die üblichen Ansprachen durch Bürgermeister Assum und die Soldatenkameradschaft. Turnusmäßig ist in diesem Jahr der Posaunenchor für den musikalischen Rahmen zuständig. Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln dürfte eine Darbietung möglich sein. Dies wird noch mit dem Posaunenchor abgesprochen.

Im Zusammenhang mit der üblichen Kranzniederlegung stellt sich die Frage, ob auf eine umweltverträglichere Alternative zu einem Kranz zurückgegriffen werden könnte. Eine Nachfrage bei der Gärtnerei hat ergeben, dass ein Kranz -abgesehen vom Drahtgeflecht und der Schleife- voll

kompostierbar ist. Die Soldatenkameradschaft wird aufgrund der Symbolkraft und der Haltbarkeit weiterhin einen Kranz niederlegen. Der VdK legt schon immer eine Schale ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Feierlichkeiten zum Volkstrauertag unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Corona-Regeln abzuhalten. Die Ehrung der Toten soll in Oberdachstetten und Hohenau weiterhin durch Kranzniederlegung erfolgen. In Berglein wird versuchsweise in diesem Jahr eine Schale abgelegt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Gewässerzweckverband Frankenhöhe; Bauprogramm 2021

Bürgermeister Assum gibt bekannt, dass der Gewässerzweckverband Frankenhöhe um Meldungen zu Maßnahmen für das Bauprogramm 2021 bittet. Die Gemeinderatsmitglieder wurden vorab gebeten, entsprechende Vorschläge bis 22.10.2020 an die Gemeindeverwaltung zu unterbreiten.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten meldet die Räumung folgender Gräben an:
Birkenbachtal, FINrn 515, 517 Gemarkung Oberdachstetten, Länge rd. 180 m
Weidwasen, FINr 386 Gemarkung Oberdachstetten, Länge rd. 70 m
Weidwasen, FINr 389 Gemarkung Oberdachstetten, Länge rd. 90 m

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Bauleitplanung Markt Colmberg; Bebauungsplan Nr. 13 „Gartenfeld“

Der Markt Colmberg hat die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gartenfeld“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll mit der 4. Änderung den tatsächlichen Gegebenheiten und den heutigen Bedürfnissen der Bauwerber sowie den aktuellen Anforderungen des Immissionsschutzes angepasst werden. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Nachbargemeinde Oberdachstetten um Stellungnahme gebeten. Belange der Gemeinde Oberdachstetten sind nicht betroffen.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gartenfeld“ des Marktes Colmberg.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 9: Zuschuss für einen neuen Brunnen im Friedhof Obersulzbach

Die Kirchengemeinde Obersulzbach hat bei der Gemeinde Oberdachstetten einen Antrag auf Zuschuss für einen neuen Brunnen im Friedhof Obersulzbach gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Kostenvoranschlag auf 6.231,93 €. Nachdem Bewohner des Ortsteils Hohenau auf dem Friedhof Obersulzbach beigelegt werden, hat die Kirchengemeinde einen Zuschuss in Höhe von 900,00 € beantragt.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten gewährt in derartigen Fällen grundsätzlich einen Investitionskostenzuschuss von 10 % der nachgewiesenen Kosten. Da das Vorhaben auch Bürgern aus anderen Gemeinden dient, ist dieser Satz noch mit dem Anteil zu multiplizieren, den der Ortsteil Hohenau an der Kirchengemeinde Obersulzbach hat. Die Verwaltung wird beauftragt, die genaue Förderung zu gegebener Zeit zu ermitteln.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 10: Sicherungsmaßnahmen in Biberlebensräumen westlich von Spielberg

Aufgrund von Biber Schäden fand am 21.07.2020 eine Ortsbegehung im Bereich des Reif- und Sandweihers mit Beteiligung des Biberberaters, Herrn Korschinek und unserem zuständigen Revierförster, Herrn Wobser statt. Betroffen ist das gemeindliche Grundstück Fl. Nr. 1097, Gemarkung Mitteldachstetten. Gemäß Bayerischen Bibermanagement sind in diesem Bereich nur präventive Maßnahmen möglich. Damit wäre als einzige Möglichkeit zum Schutz der jungen Eichen die Errichtung eines Biberschutzzaunes vorstellbar. Dies würde auch Herr Wobser befürworten. Gemäß Vorgaben des Biberberaters muss der Zaun mindestens 1,30 m hoch sein und zur Seite

des Biberreviers 30 cm am Boden verlaufen. Voraussichtlich müssten 300 – 400 m Zaunbau vorgenommen werden. Eine Förderung des Zaunbaus über den Landschaftspflegeverband Mittelfranken ist möglich. Förderfähig sind die Materialkosten und der Zaunbau. 50% der Gesamtkosten werden gefördert, die restlichen 50% hat die Gemeinde Oberdachstetten zu tragen. Die Umsetzung erfolgt vorwiegend durch Landwirte vor Ort, damit die Wertschöpfung in der Umgebung bleibt. Als Auflage die mit Sicherungsmaßnahmen für Biberlebensräume mit einer Förderung verbunden ist, ist eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren. Das Teilgrundstück darf auf die Dauer von mindestens 10 Jahren keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Zweite Bürgermeisterin Eder-Krauß bittet noch um Prüfung, ob der Zaun analog zu einem Wildschutzzaun eine Höhe von 1,50 m aufweisen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Biberschutzzaunes mit Förderung durch den Landschaftspflegeverband Mittelfranken mit Auflagen zu.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 11: Anfragen, Sonstiges

Gemeinderat Moßmeyer schlägt vor, für die Außensportanlage an der Grundschule eine Kombination aus Handballtor und Basketballkorb anzuschaffen. Erster Bürgermeister Assum teilt hierzu mit, dass die Gestaltung der Außensportanlage bereits mit der Schulleitung einvernehmlich abgesprochen wurde. Gegen die von Gemeinderat Moßmeyer vorgeschlagene Lösung spricht die Gefahr, beim Basketball spielen an das Handballtor zu stoßen. Es werden daher zwei Handballtore und seitlich ein Street-Basketballkorb aufgebaut.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.⁰⁰ Uhr